

IV. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Ziethen über die Erhebung v. Benutzungsgebühren
für die gemeindliche Kindertagesstätte
vom 19.07.2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 57) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.Januar.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28. Juli 2021 folgende IV. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 3 (5) erhält folgende Fassung:

§ 3
Höhe der Gebühr

(5) Mittagessengeld

Der Kindergarten bietet in Kooperation mit einem externen Dienstleister ein Mittagessen an.


Die Kosten für die Inanspruchnahme des Mittagessens werden vom Dienstleister in eigener Verantwortung mit den Erziehungsberechtigten ohne Beteiligung der Gemeinde abgerechnet.

Artikel II

Diese IV. Nachtragssatzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Ziethen, den 28.Juli 2021




(Salzsäuler)
Bürgermeister